

## Privatgebrauch, § 53 UrhG

Einzelne (BGH GRUR 1978, 474 – *Vervielfältigungsstücke*: bis zu sieben) Vervielfältigungsstücke dürfen zum privaten Gebrauch hergestellt werden. Die Kopiervorlage darf dabei jedoch nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sein.

Problematisch bei Musiktaschbörsen, Filesharing-Systemen, Film-Downloads

### 1. Privater Gebrauch, § 53 I UrhG

Benutzung innerhalb der privaten Sphäre durch die natürliche Person, die die Vervielfältigung herstellt oder herstellen lässt.

Sowohl analoge, als auch digitale Vervielfältigungen sind erlaubt.

Bei der Übertragung auf Bild- oder Tonträger und Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste muss die Vervielfältigung durch Dritte unentgeltlich geschehen.

Ausnahmen sind in §§ 53 IV, V, VII, 69c Nr. 1 UrhG geregelt.

Zulässig ist demnach:

- Mitschreiben (nicht Aufnahme z.B. per Mobiltelefon) einer Vorlesung und Überlassung der Mitschrift an Kommilitonen
- Abschriften per Hand oder PC von ausgeliehenen Büchern
- Aufnahme von Klavierstücken zur eigenen Kontrolle
- Aufnahme von Rundfunksendungen durch Tonbandgeräte oder Videorekorder
- Kopieren von CDs oder DVDs, soweit diese keine Schutzvorrichtung gegen das Überspielen haben (vgl. §§ 95a ff. UrhG)
- Nutzung eines Internet-Videorecorders oder eines Internet-Radiorecorders, wenn vollständig automatisierter Ablauf und die Mitschnitte nicht zuvor auf Server des Diensteanbieters gespeichert (BGH GRUR 2020, 738 Rn. 26 f. – *Internet-Radiorecorder*)

## 2. Sonstiger Eigengebrauch, § 53 II UrhG

Nach Abs. 2 dürfen auch juristische Personen Vervielfältigungsstücke herstellen.

Begünstigt sind:

- Archivarische Zwecke, soweit es zur Aufnahme in ein eigenes Archiv geboten ist und ein eigenes Werkstück als Vorlage verwendet wird;

- Informationszwecke, d.h. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen dürfen Funksendungen vervielfältigt werden;
- Sonstige eigene Zwecke, wenn
  - es sich um kleine Teile eines erschienen Werks oder um einzelne Beiträge handelt;
  - es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt